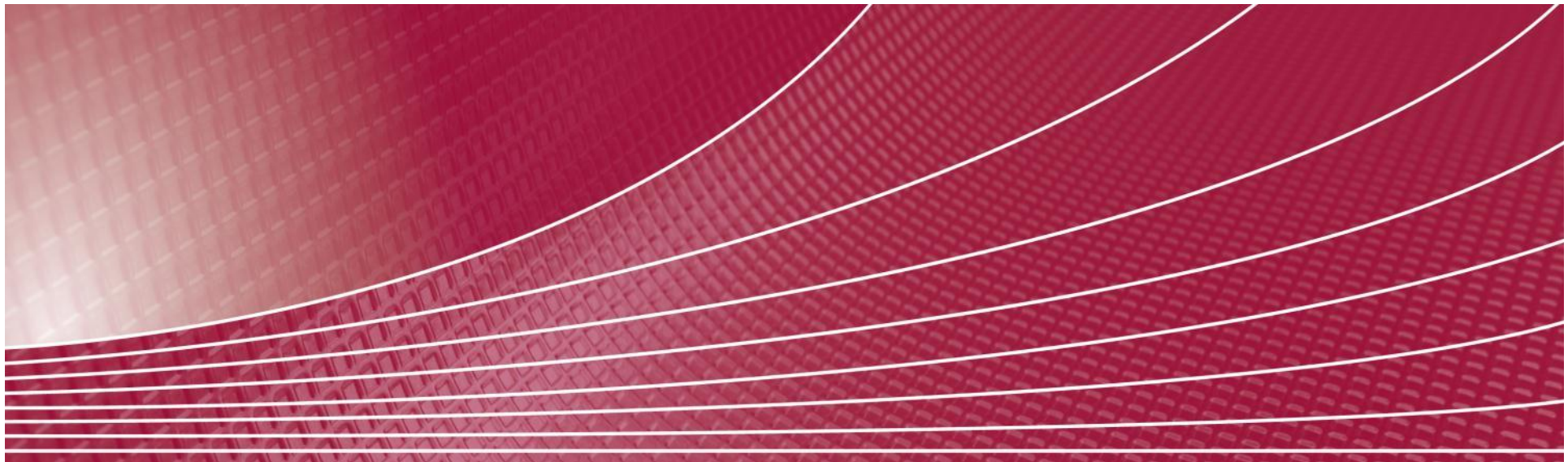


Ein einheitliches Europäisches Versicherungsvertragsrecht – eine neue Perspektive für den Versicherungsplatz Liechtenstein?

Dr. Alexander Imhof, Leiter Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen,
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung, Schaan, 31. Januar 2014



Inhalt

- Versicherungsstandort Liechtenstein
- Übersicht über versicherungsrelevante Gesetze, Verordnungen und Abkommen in Liechtenstein
- Aufsichtsrecht
- Rolle der Finanzmarktaufsicht
- Herausforderungen für die Versicherungsunternehmen im freien Dienstleistungsverkehr
- Vorteile eines einheitlichen europäischen Versicherungsvertragsrechts – PEICL
- Potentielle Hürden auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Versicherungsvertragsrecht – PEICL
- Resümee aus Sicht der FMA

Versicherungsstandort Liechtenstein (1)

- Derzeit gibt es 42 bewilligte Versicherungsunternehmen in Liechtenstein (22 Lebens-, 15 Schadenversicherungen und 5 Rückversicherungs-Captives)
- Diese Unternehmen betreiben aktuell 6 Zweigniederlassungen im EWR und 4 Zweigniederlassungen in der Schweiz
- Die 42 Versicherungsunternehmen sind gesamthaft 570 Mal zum freien Dienstleistungsverkehr angemeldet; 538 Notifikationen entfielen auf den EWR und 32 auf die Schweiz
- Insgesamt sind 364 Versicherungsunternehmen in Liechtenstein notifiziert, davon 336 aus dem EWR und 28 aus der Schweiz

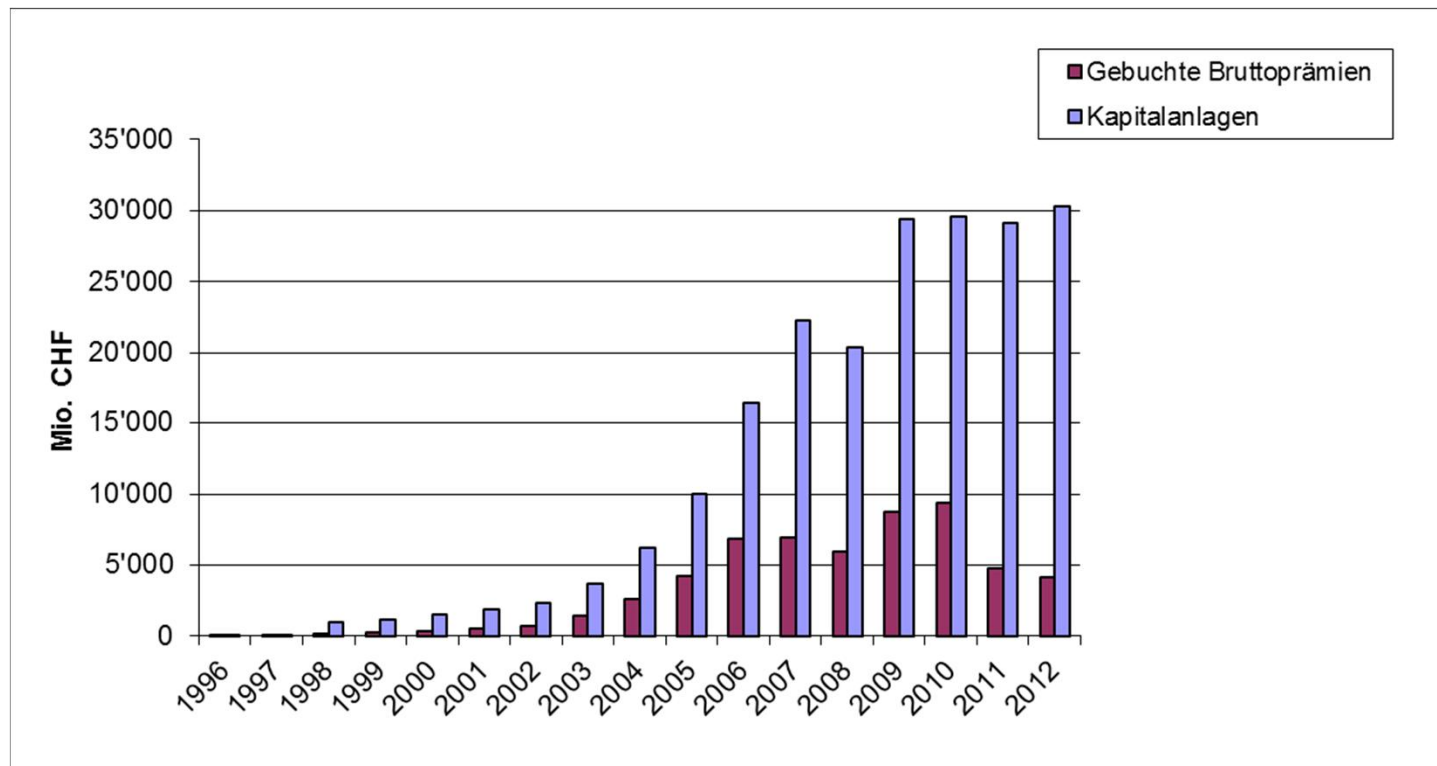
Versicherungsstandort Liechtenstein (2)

- Gesamtprämieinnahmen für 2012: CHF 4,2 Mrd.
- Davon in Liechtenstein CHF 40 Mio.
- Davon im Ausland EWR CHF 2,91 Mrd., Schweiz CHF 916 Mio. und Drittstaaten CHF 292 Mio.
- 0,09 % des globalen Marktes (2012)
- Länderranking: 47 (2012)

- 81% der eingenommenen Prämien entfielen auf Lebensversicherungen CHF 3,4 Mrd.
- 18% auf Schadenversicherungen CHF 746 Mio.
- 1% auf Rückversicherungen CHF 46 Mio.

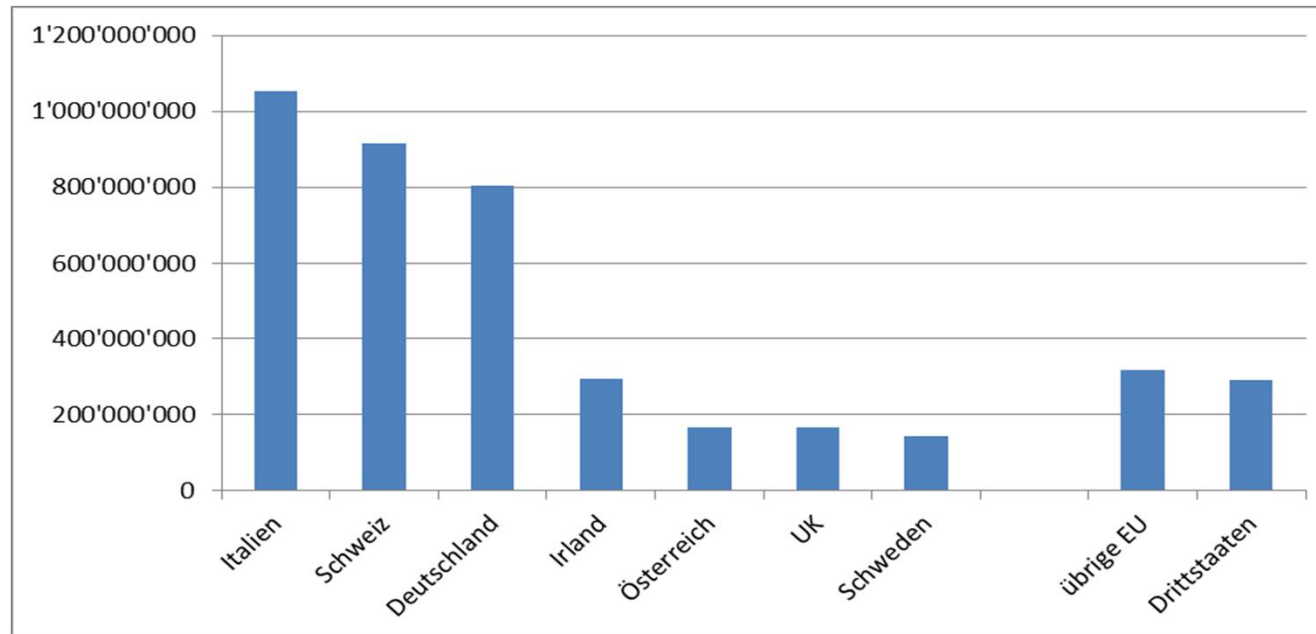
Versicherungsstandort Liechtenstein (3)

Entwicklung der Bruttoprämien und Kapitalanlagen seit 1996



Versicherungsstandort Liechtenstein (4)

Wichtigste Zielmärkte für die liechtensteinischen Versicherungsunternehmen (2012, Bruttoprämie)



Versicherungsstandort Liechtenstein (5)

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass:

- nur ein unbedeutender Anteil der Prämieinnahmen im Inland gezeichnet werden
- der Dienstleistungsverkehr für Liechtenstein eine sehr hohe Bedeutung hat
- sich die Unternehmen daher sehr stark in ihrer Geschäftstätigkeit in Richtung EWR und Schweiz orientieren

Übersicht über versicherungsrelevante Gesetze, Verordnungen und Abkommen in Liechtenstein

- Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (FMAG)
- Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VersAG)
- Verordnung zum Gesetz betreffend die Aufsicht über die Versicherungsunternehmen (VersAV)
- Gesetz über den Versicherungsvertrag (VersVG)
- Gesetz über das internationale Versicherungsvertragsrecht (IVersVG)
- Abkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Direktversicherung sowie die Versicherungsvermittlung

Aufsichtsrecht

- EWR: Sitzlandprinzip gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a) VersAG
- Schweiz: Sitzlandprinzip gemäss Art. 1ff Anhang zum Abkommen Liechtenstein - Schweiz
- Drittstaaten: u.U. auch lokales Versicherungsaufsichtsgesetz

Rolle der Finanzmarktaufsicht

- Vollzug der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (inkl. der Beaufsichtigung des Risikomanagements mit Bezug auf Cross-Border-Aktivitäten)
- Missbrauchsaufsicht über die Anwendung des Versicherungsvertragsrechts (Sitzlandaufsichtsbehörde)
- FMA ist Beschwerdestelle
- Rechtsaufsicht über die in Liechtenstein tätigen Versicherungsunternehmen aus dem EWR und der Schweiz (Aufsichtsbehörde des Tätigkeitslandes)
- ABER: keine Kompetenz zur Entscheidung von zivilrechtlichen Einzelfällen → Kompetenz der ordentlichen Gerichte

Herausforderungen für die Versicherungsunternehmen im freien Dienstleistungsverkehr (1)

Die Versicherungsunternehmen sind im freien Dienstleistungsverkehr mit Cross-Border-Risiken konfrontiert:

- Länder/Marktrisiken
- Kundenrisiken
- Risiken aus Verträgen mit anderen Personen
- Reputationsrisiken
- Klassische Rechtsrisiken im aufsichtsrechtlichen, versicherungsvertragsrechtlichen und steuerrechtlichen Bereich

Herausforderungen für die Versicherungsunternehmen im freien Dienstleistungsverkehr (2)

Ursachen für versicherungsvertragsrechtliche Risiken im freien Dienstleistungsverkehr:

- Das Versicherungsvertragsrecht in Europa und die daraus resultierende Rechtsprechung sind nicht vereinheitlicht
- Aktuell gibt es über 30 verschiedene nationale Versicherungsvertragsrechte im EWR
- Überbordende bzw. teilweise nicht ausreichend klar abgegrenzte Angaben zu den zwingenden Bestimmungen des jeweiligen nationalen Rechts des Tätigkeitslandes (Ordre Public)

Herausforderungen für die Versicherungsunternehmen im freien Dienstleistungsverkehr (3)

Anwendbarkeit liechtensteinischen Versicherungsrechts im Dienstleistungsverkehr (Rechtswahl)

Versicherungsvertragsrechtlich:

- EWR/Schweiz/Drittstaaten: gemäss IVersVG
 - Grundsätzlich freie Rechtswahl nach Art. 3 Ziff. 1 IVersVG (Risiko in Liechtenstein *oder in einem die freie Rechtswahl zulassenden Staat*)
 - Beschränkte Rechtswahl (Voraussetzungen nach Art. 3 IVersVG liegen nicht vor) nach Art. 4 Abs. 3 Satz 2 IVersVG (liechtensteinischer Versicherungsnehmer lebt im Ausland, dann liechtensteinisches Recht wählbar)
 - Bei objektiver Anknüpfung (fehlende Rechtswahl) nach Art. 5 Abs. 1 und 2 IVersVG liechtensteinisches Recht (Versicherungsnehmer mit gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Hauptverwaltung in Liechtenstein)

Herausforderungen für die Versicherungsunternehmen im freien Dienstleistungsverkehr (4)

Einschränkung der Anwendbarkeit liechtensteinischen Versicherungsrechts im Dienstleistungsverkehr

Durch die EU-VO (EG) Nr. 593/2008 (ROM I):

→ VO gilt in Liechtenstein nicht unmittelbar; ABER künftig nach: Art. 178 RL Solvency II

- Nach Art. 3 der VO besteht grundsätzlich Freiheit zur Rechtswahl
- Anwendbarkeit für Versicherungsverträge in Art. 7 der VO
- Einschränkung der Rechtswahl nach Art. 6 Abs. 2 der VO → wenn Rechtswahl, dann keine für den Versicherungsnehmer schlechtere Regelung als im Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts (zwingende Bestimmungen des nationalen Rechts)

→ Immer wenn im Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes eine günstigere Regelung besteht, kommt trotz Rechtswahl diese Bestimmung zur Anwendung

Herausforderungen für die Versicherungsunternehmen im freien Dienstleistungsverkehr (5)

Reaktionen der Versicherungsunternehmen auf die Marktanforderungen im freien Dienstleistungsverkehr:

- Vertragsrechtliche Expertisen zum Recht des Tätigkeitslandes (Versicherungsvertrag, AVB, zwingende Bestimmungen des nationalen Rechts)
 - Steuerrechtliche Expertisen (insbes. Lebensversicherung)
 - Laufendes Rechtsmonitoring (intern/extern)
 - Screening von Publikationen, Fachartikeln und Newslettern
 - Netzwerkgespräche (Konzern, Verbände, Marktteilnehmer)
- Die Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr ist daher kosten- und ressourcenintensiv

Vorteile eines einheitlichen europäischen Versicherungsvertragsrechts - PEICL

- Vereinheitlichte Vertragsgrundlagen für alle notifizierte Tätigkeitsländer
- Teilweiser Wegfall von kostspieligen nationalen Rechtsexpertisen für die Ausarbeitung der nationalen Vertragsgrundlagen (konstituierend und laufend)
- Verringerung der Prämien (Vergünstigung von Produkten/Tarifen)
- Vereinheitlichung der Begriffs- und Rechtsterminologie
- Entschlackung der internen organisatorischen Vertragsadministration
- Einfachere Vergleichbarkeit von Versicherungsprodukten
- Minimierung der Rechtsrisiken
- Vereinheitlichung der Rechtsprechung

Potentielle Hürden auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Versicherungsvertragsrecht – PEICL

- Erlangen die Principles of European Insurance Contract Law (PEICL) eine ausreichende Akzeptanz?
 - Wird der Versicherungsnehmer freiwillig auf potentiell höhere nationale Schutzstandards verzichten?
 - Oder wird der Versicherungsnehmer einem „heimischen Versicherungsunternehmen“ den Vorzug geben?
 - Kommt es durch die PEICL tatsächlich zu einer Stimulierung des freien Dienstleistungsverkehrs?
- Verhältnis zum Konsumentenschutz
 - Entsteht möglicherweise ein Druck auf den Versicherungsnehmer, den Vertrag auf der Grundlage der PEICL abzuschliessen, weil das Versicherungsunternehmen den Vertrag nur danach anbietet? Oder umgekehrt: Kann es sein, dass Versicherungsunternehmen die PEICL wegen deren Konsumentenschutzes ablehnen?

Resümee aus Sicht der FMA

- Eine Vereinheitlichung des Versicherungsvertragsrechts auf europäischer Ebene ist zu begrüßen
- Da eine solche Vereinheitlichung aber bisher nicht umgesetzt ist:
 - ist die PEICL-Initiative zunächst als eine wichtige Triebkraft auf dem Weg zur Rechtsvereinheitlichung anzusehen
 - bietet die PEICL-Initiative den Vereinheitlichungsbestrebungen eine umfassende Plattform
 - kann die PEICL-Initiative als ein wichtiger Zwischenschritt hin zu einer Vollharmonisierung eingestuft werden
 - bieten die PEICL letztlich eine Alternative zu den bestehenden versicherungsvertragsrechtlichen Bestimmungen